

Entscheidung

In dem verbundenen Beschlußanfechtungsverfahren

des Kreisverbandes D, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Kreisgeschäftsführer aus D,

Antragstellers zu 1,

und des Ortsverbandes E, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch X aus E,

Antragstellers zu 2.,

g e g e n

die Bundesversammlung in Bielefeld vom 12.-13. Mai 1999, vertreten durch ihr Präsidium, dieses vertreten durch sein Mitglied Reinhard Bütikofer, Platz vor dem Neuen Tor, 10115 Berlin,

Antragsgegnerin zu 1.,

und den Bundesvorstand, vertreten durch den Politischen Bundesgeschäftsführer Reinhard Bütikofer, Platz vor dem Neuen Tor, 10115 Berlin,

Antragsgegner zu 2.,

99-34

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1999 unter Mitwirkung seiner gewählten Mitglieder Hasenbeck, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie der benannten Beisitzerinnen Norbert Schellberg und Camilla Werner für Recht erkannt:

Die Anträge werden abgewiesen.

Tatbestand

Die Antragsteller fechten im wesentlichen den Beschluß der Bundesversammlung in Bielefeld vom 12. bis 13. Mai 1999 zum Kosovo- Bundeswehreinsatz an bzw. begehren die Feststellung, dass dieser gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen habe. Die Antragsteller vertreten darüber hinaus die Auffassung, der Bundesvorstand, der den Ursprungsantrag eingebracht hatte - allerdings wurde eine in der Versammlung geänderte Fassung abgestimmt, sei - allein oder neben der Bundesversammlung - Antragsgegner für ein derartiges Begehren.

Der Bundesversammlung in Bielefeld lag ein Beschlußantrag des Bundesvorstandes zur Billigung des Einsatzes der NATO unter Beteiligung deutscher Truppen im Kosovo vor, der während der Debatte in mehreren Punkten ergänzt und verändert wurde und sodann mit ca. 58 vom Hundert - v.M.- der Stimmen angenommen wurde. Dieser Beschluss ist im Wortlaut Teil der Verfahrensakte und wurde in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1999 in Auszügen verlesen.

Ein Gegenantrag, der jeden bewaffneten Einsatz deutscher Soldaten im Kosovo ablehnte, erhielt lediglich ca. 42 v.H. der Stimmen.

Der Antragsteller zu 1. hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1999 beschlossen, das Bundesschiedsgericht anzurufen, der Antragsgegner zu 2. hatte dies bereits am 10. Juni 1999 auf seiner Jahreshauptversammlung getan.

Beide Antragsteller sind im wesentlichen der Auffassung, der angefochtene Beschluß verstoße gegen den Grundkonsens der Partei, der in Ziffer 48 Krieg und Kriegsdrohung als Mittel der Politik ächte.

Der Antragsteller zu 1. beantragt wörtlich,

1. festzustellen, daß der auf Antrag des BuVo (Nr. 1 Neu) durch die BDK am 13.5.1999 mit einer Stimmenmehrheit von etwa 58% gefaßte Beschluß, den Krieg gegen Rest-Jugoslawien - nach nur „befristeter“ Unterbrechung u.U. - fortzuführen, den sog. Grundkonsens der Bundessatzung (z.B. Nr. 48: „... lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab“) faktisch ändern würde;
2. festzustellen, dass dieser Beschluß nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustande gekommen und deshalb nichtig ist, da Änderungen des Grundkonsenses gem. § 2 Abs. 1 der grünen Bundessatzung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen;
3. festzustellen, daß der in der Schlußabstimmung jener BDK mit etwa 42 % der abgegebenen Stimmen gegenüber dem o.a. nichtigen Petitum unterlegene Antrag der Antragstellerinnen Roth, Ströbele u.a. (Nr. 74), wonach insbesondere die militärischen Angriffe auf Rest-Jugoslawien sofort eingestellt werden sollen, im Einklang mit dem

Grundkonsens steht, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen worden ist und durch alle Parteigliederungen nach Kräften umzusetzen ist.

4. einstweilig anzuordnen, daß bis zur endgültigen Nichtigkeitsfeststellung der angefochtene Beschluß für die Parteiorgane und -Mitglieder keine politische Orientierungsbasis darstellt.

Der Antragsteller zu 2. beantragt wörtlich;

- I. Ich fechte die Endabstimmung der Bundesversammlung von Bündnis90/DIE GRÜNEN bezüglich des Kosovo Problems vom 13. Mai 1999 in Bielefeld sowie die Einbringung des Antrages durch den Bundesvorstand an wegen groben Verstoßes gegen die Bundessatzung.
- II. Ich beantrage festzustellen: Der Grundkonsens der Partei gilt vollumfänglich in der derzeitigen Fassung, zumindest solange er nicht von einer Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert wird.
- III. Ich beantrage, die Antragsgegner zu verpflichten, die Ergebnisse der Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes den Parteimitgliedern und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Weiterhin beantrage ich aufgrund der Dringlichkeit der Situation diese Verfahren schnellstmöglich einzuleiten und durchzuführen. Jede bewußte oder in Kauf genommene Verzögerung ist parteischädigend.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge abzuweisen.

Sie halten den Antragsgegner zu 2. nicht für passiv legitimiert und das BSchG nicht für befugt, sich in einer politischen Entscheidung an die Stelle der Antragsgegnerin zu 1. zu setzen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Verfahrensakte des BSchG zum Az.: 99-34 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung war.

Entscheidungsgründe

I.

Die Anträge sind statthaft (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 - 2. Alternative Bundessatzung -BS-) und gegen die Antragsgegnerin zu 1. bei verständiger Auslegung zulässig; gegen den Antragsgegner zu 2. sind sie unzulässig:

Der Bundesvorstand ist nicht passiv legitimiert, die Bundesversammlung in Verfahren gegen deren Beschlüsse zu vertreten. Nach § 3 Bundesschiedsordnung - Bscho - können alle Organe an Schiedsverfahren teilnehmen. Gem. § 11 Abs. 3 BS ist die Bundesversammlung oberstes Organ der Partei, der Bundesvorstand führt seine Geschäfte gem. § 14 Abs. 1 BS auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Der Bundesvorstand ist daher, wie das Bundesschiedsgericht bereits am 8 Juni 1991 entschieden hat (Az.: 4/91), nicht befugt, über deren Beschlüsse zu verfügen, noch ist er rechtlich für diese verantwortlich. Jedes Parteiorgan hat vielmehr seine eigenen Beschlüsse zu vertreten, daran ändert auch nichts, wer diese eingebracht hat. Im übrigen gelten für politische Parteien die Regeln des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -. Klagt aber ein Mitglied eines eingetragenen Vereins gegen einen ihn betreffenden Beschluß der Mitgliederversammlung, muß es auch den Verein, nicht jedoch das Mitglied verklagen, auf dessen Antrag der beanstandete Beschluß zustandekam (RGZ 85, 313).

Gegen die Antragsgegnerin zu 1. sind die Anträge bei verständiger Auslegung zulässig, können in der Sache jedoch keinen Erfolg haben:

Das BSchG hat dem Vorbringen der Antragsteller den Antrag entnommen,

festzustellen, daß der Beschluß der Antragsgegnerin zu 1. durch die schriftliche Endabstimmung zu ihrem TOP 3 nichtig ist.

Gerichte haben auf sachdienliche Anträge hinzuwirken. Dieser allgemeine Grundsatz aller deutscher Verfahrensordnungen (vgl. z.B. §§139 ZPO, 106 SGG), der aus der prozentualen Fürsorgepflicht folgt und somit Ausdruck des Rechts auf EIN FAIRES Verfahren ist, gilt auch in schiedsrichterlichen Verfahren. Da die Antragsteller in der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fehlten, obwohl sie auf die Folgen eines derartigen Verhaltens hingewiesen worden waren, konnte mit ihnen nicht eine Antragsformulierung erörtert werden, die zum einen zwingenden rechtlichen Vorgaben entspricht und zum anderen ihr Begehren ausdrückt. Das

BSchG mußte daher die gestellten Anträge im Interesse der Antragsteller so auslegen, dass deren Begehren in zulässiger Form ausgedrückt wurde.

Dabei war zunächst zu beachten, dass alle antragsbegründenden Formulierungen aus den Anträgen herauszunehmen waren. In keiner Verfahrensordnung ist die Begründung Teil des Antrags. Sodann konnte der Antrag des Antragstellers zu 1. nicht in Ursprungsform sinnvollerweise aufrechterhalten werden, da es eine faktische Änderung des Grundkonsenses der Partei nicht gibt. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BS kann der Grundkonsens nur durch 2/3-Mehrheit einer Bundesversammlung geändert werden. Das ist nicht geschehen und das hat auch niemand behauptet, insbesondere enthält der angenommene Antrag keinerlei Hinweis darauf, dass er sich einer derartigen Änderung berührt. Dementsprechend wird von der Bundesgeschäftsstelle die Satzung mit dem Grundkonsens weiter in der Fassung vor der Bielefelder Bundesversammlung in Umlauf gebracht: Daraus folgt auch, dass der Antragsteller zu 1. kein Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung seines Antrags zu 2. hat, da offensichtliche Tatsachen keiner schiedsrichterlichen Feststellung bedürfen, solange sie nicht bestritten werden. Das aber ist, wie dargelegt, nicht der Fall. Der Antrag Nr. 3. der Antragsteller zu 1. würde, wenn er angenommen würde, zu einem Schiedsspruch führen, der gegen das Parteiengesetz - ParteiG - und die B S verstößt:

§ 15 Abs. 1 ParteiG bestimmt zwingend - und die BS setzt dies voraus -, dass Organe der Parteien, also auch die Bundesversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit fassen. Der Antrag Roth/Ströbele u.a. jedoch wurde von der Mehrheit der Delegierten abgelehnt, lediglich eine Minderheit stimmte ihm zu. Auch wenn festgestellt würde, dass der angenommene Antrag wegen Verstoßes gegen den Grundkonsens-nichtig wäre, bekäme dadurch der Gegenantrag keine Mehrheit. Dann gäbe es keinen Antrag, der eine Mehrheit erhalten hätte, so dass insofern ein beschlußloser Zustand bestünde. Schließlich konnte mangels Anordnungsanspruch - das ergibt sich aus den folgenden materiellen Entscheidungsgründen - keine einstweilige Anordnung erlassen werden.

Der Antragsteller zu 2. hat an seinem Antrag I. kein Feststellungsinteresse. Feststellungsanträge sind nur dann zulässig, wenn sich kein direkterer Weg zur Erreichung des prozeßualen Ziels ergibt. Durch die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses selbst jedoch wird das Ziel direkter erreicht: denn selbst wenn festgestellt würde, dass der Antragsgegner zu 2. den Antrag pflichtwidrig eingebracht hatte, änderte dies nichts daran, dass der Antragsgegner zu 1. so beschlossen hat, der Beschluss also rechtlich fortbestünde. Für den Antrag II. des Antragstellers zu 2. gilt ebenfalls, dass hier eine unbestrittene Tatsache festgestellt werden soll, woran kein Rechtsschutzinteresse besteht.

Was die Antragsteller bei verständiger Würdigung aber erreichen wollen, nämlich die bindende

Feststellung, dass der angefochtene Beschluss nichtig ist, drückt der vom BSchG dem Vortrag der Antragsteller entnommene Antrag voll aus.

II.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet, die Schiedsgerichtsbarkeit ist nur in eng eingegrenzten Fällen - von denen hier keiner vorliegt - befugt, Beschlüsse des obersten Organs der Partei aufzuheben bzw. deren Nichtigkeit festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 B S schlichtet das BSchG Streitigkeiten zwischen Organen der Partei, nach § 3 Ziffer 2. BSchO können Beschlüsse von Versammlungen angefochten werden. Diese Entscheidungskompetenz unterliegt jedoch gewissen natürlichen Grenzen:

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika hat in seiner nunmehr über 200jährigen Rechtstradition den Grundsatz des judicial-self-restraint entwickelt und angewandt. Dessen Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in die deutsche Rechtsordnung übertragen (vgl. Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 961 f.). Dieser Grundsatz, den sich das BVerfG selbst auferlegt, bedeutet den Verzicht „Politik zu treiben“, d.h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen. Er zielt darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offenzuhalten. (Urteil des BVerfG vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73 - = BVerfGE 36, 1 <14>). Dabei gilt, daß je unmittelbarer der Antragsinhalt hochpolitische Aufgaben des Parlaments oder der Exekutivspitze zu Gegenstand hat, um so eher hat der Antragsteller hinzunehmen, daß auch er nur Teil eines politischen Willensbildungsprozesses ist und diesen nicht durch justizielle Entscheidungen ersetzen kann (vgl. Fallbeispiele in BVerfGE 3, 52<55>; 11, 102<104>; 33 195 <197>). Es ist dem BVerfG verwehrt, in die politische Beurteilungsprerogative anderer Verfassungsorgane einzugreifen (vgl. BVerfGE 3,52<55>; 7,175<179>; 18, 151<153> und E 66, 39<56>). Judicial self-restraint ist demnach besonders dort zu üben, wo eine Entscheidung des BVerfG die Willensbildung politisch geprägter Entscheidungsträger berühren kann. Die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung verwehrt es diesem nämlich nicht, für die Anpassung der Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen (Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht 2 Auflage 1990Rdnr. 447).

Das Bundesschiedsgericht überträgt - wie schon das Bundesschiedsgericht der FDP

(Entscheidung vom 18. November 1998 - B-4-VIII-98-) - diese Grundsätze in den Bereich der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit. Es geht nicht davon aus, daß die Partei ihren Schiedsgerichten gegenüber Bundesversammlung und Bundesvorstand mehr Kompetenzen zusprechen will, als die staatliche Ordnung dem BVerfG gegenüber Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Ausgehend von diesen Prämissen ist es dem BSchG im vorliegenden Fall aber verwehrt, dem Antrag der Antragsteller zu entsprechen. Die Auslegung des von der Bundesversammlung selbst beschlossenen hochpolitischen Grundkonsenses ist zunächst Aufgabe der Bundesversammlung selbst, sie hat eine weitgehende Beurteilungsprärogative dahingehend, ob sie von ihr zu fassenden Beschluss als in Übereinstimmung mit dem Grundkonsens stehend ansieht oder nicht. Von dieser Beurteilungsprärogative wollte die Bundesversammlung mit dem angefochtenen Beschluß erkennbar Gebrauch machen. Sie setzt sich in dem Beschluß nämlich mit dem Grundkonsens auseinander wenn sie darlegt, ihrer Auffassung nach hätte sich GRÜNE Außenpolitik an den beiden Grundlinien „Absage an Gewalt“ und „Achtung der Menschenrechte“ orientiert (Beschluss Seite 1, 2. Abs.). Die zu fällende Entscheidung sei eine der schwierigsten in der Geschichte GRÜNER Politik, es sei aber der Anspruch zu erheben, eine Vereinbarung dieser beiden Prinzipien zu finden, wobei es die eine, objektiv richtige Antwort nicht gebe (aaO 3. Abs.). Wenn die Bundesversammlung in einer politischen Frage als oberstes Organ der Partei in der politischen Meinungsbildung zu in einem erkennbaren Bemühung um Auseinandersetzung mit dem Grundkonsens zu diesem Ergebnis gelangt, so maßt sich das BSchG in Anwendung des judicial self-restraint nicht an, es sei berufen, an Stelle der Bundesversammlung die eine, objektiv richtige Antwort zu geben. Dabei, das sei betont, hat das BSchG nicht zu prüfen, ob es die Auffassung der Bundesversammlung für zutreffen oder unzutreffend hält, ob es der Auffassung ist, eine andere Entscheidung, ein anderer Antrag hätte nach Auffassung des BSchG den Maßgaben des Grundkonsenses deutlicher Rechnung getragen oder die Bundesversammlung habe einen Beschluss gefaßt, der mit den politischen Auffassungen der Mehrheit des BSchG nicht übereinstimmt. Zu prüfen war vielmehr lediglich, ob die Bundesversammlung die ihr zustehende Beurteilungsprärogative an Anspruch nehmen wollte oder nicht. Daran jedoch kann hier kein vernünftiger Zweifel bestehen. Erst wenn diese Grenzen überschritten wären, die Bundesversammlung also erkennbar den Grundkonsens als für ihre Meinungsbildung unbeachtlich behandelte, ihm offensichtlich widersprechende Beschlüsse faßte ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen; warum dies notwendig sei, dürfte und müßte das BSchG einen derartigen Beschluss aufheben. Nach all dem war wie erkannt zu entscheiden.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht, da keine derartigen Anträge gestellt wurden.

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen BS, BSchO und Parteiengesetz keine Rechtsmittel vor;
sie sind insoweit endgültig.